

Liberaler Hochschulgruppe Freiburg

Satzung

zuletzt geändert am 23. November 2010

Inhalt

1	Gruppierung	2
	§ 1 Name	2
	§ 2 Zweck und Ziele	2
	§ 3 Gliederung	2
2	Mitgliedschaft	3
	§ 4 Mitgliedschaft	3
	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
	§ 8 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien	4
3	Organe	4
	§ 9 Organe der LHG Freiburg	4
	§ 10 Mitgliederversammlung	4
	§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
	§ 12 Zusammentritt der Mitgliederversammlung	5
	§ 13 Vorstand	6
	§ 14 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit	6
4	Finanzen	7
	§ 15 Verwaltung des Vermögens der LHG	7
	§ 16 Kassenprüfer	7
	§ 17 Satzungsänderungen; Auflösung der Gruppierung	7
5	Schlussbestimmungen	8
	§ 18 Inkrafttreten	8
	§ 19 Salvatorische Klausel	8

1 Gruppierung

§ 1 Name

- (I) Die Gruppierung trägt den Namen „Liberale Hochschulgruppe Freiburg“, kurz „LHG Freiburg“. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Hochschulen in Freiburg.
- (II) Der Sitz der Gruppe ist Freiburg im Breisgau.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Semester der Universität Freiburg.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Die LHG Freiburg ist eine politische Gruppierung. Sie fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Die LHG Freiburg vertritt studentische Interessen an den Hochschulen in Freiburg und engagiert sich für die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Studierenden der Freiburger Hochschulen.
- (II) Die Zwecke der LHG Freiburg sind insbesondere:
 - 1. Vertretung von Studierenden in den Hochschulgremien;
 - 2. Information der Studierenden und der Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Probleme an den Hochschulen in Freiburg und der Hochschulpolitik allgemein;
 - 3. Konzeptionelle Mitarbeit an Hochschulreformvorschlägen und der Gesetzgebung im Bereich der Hochschulen;
 - 4. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studierenden.
- (III) Die LHG Freiburg vertritt ihre Ziele insbesondere durch:
 - 1. Eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit Medien aller Art;
 - 2. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
 - 3. Antritt zu Wahlen zu den Gremien der akademischen Mitverwaltung und studentischen Selbstverwaltung der Hochschulen in Freiburg.
- (IV) Die Mittel der Gruppierung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppierung und haben keinen Anteil an deren Vermögen.
- (V) Die Gruppierung darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse ihres Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Gliederung

- (I) Die LHG Freiburg ist Mitglied im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Baden-Württemberg.
- (II) Die LHG Freiburg ist Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen.

2 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft in der LHG Freiburg ist grundsätzlich unabhängig von Geschlecht, Alter, Abstammung, Sprache, Herkunft, Glauben oder religiösen Anschauungen.
- (II) Das Mitglied muss die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achten.
- (III) Die Mitgliedschaft in der LHG Freiburg ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.
- (IV) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG Freiburg und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit der LHG Freiburg konkurrieren, ist ausgeschlossen.
- (V) Mitglied mit Stimmrecht der LHG Freiburg können Studierende und Angehörige der Hochschulen in Freiburg werden. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (VI) Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich an der Arbeit der LHG Freiburg beteiligen möchte.
- (VII) Ein Mitglied kann nach erfolgter Anhörung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG Freiburg ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund vorliegt.
- (VIII) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft in der LHG wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt.
- (II) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung der Aufnahme herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmeentscheidungen des Vorstandes revidieren.
- (III) Eine Aufnahme beantragen können alle Personen, denen nach § 4 die Mitgliedschaft ermöglicht ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der LHG Freiburg zu beteiligen.
- (II) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Über die Freistellungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (III) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzlich Sonderumlagen für bestimmte Projekte erheben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Exmatrikulation, Tod oder den Beitritt zu einer Gruppierung, die mit der LHG Freiburg konkurriert.
- (II) Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (III) Der Ausscheidende hat auf das Vermögen der Gruppierung keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 8 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien

- (I) Die LHG Freiburg kann zu jeder Wahl, die an den Hochschulen in Freiburg stattfinden, im Rahmen der Zulässigkeit Direkt- bzw. Listenkandidaten bestimmen.
- (II) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung auf.

3 Organe

§ 9 Organe der LHG Freiburg

- (I) Organe der LHG Freiburg sind dem Range nach:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand.
- (II) Die Organe sind an die Satzung gebunden. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (I) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ der Gruppierung und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien und die Aktivitäten der LHG Freiburg zur Erfüllung des Zweckes der Gruppierung;
 2. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 3. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer;
 4. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 5. Entlastung des Vorstandes;

6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 7. Die Bestimmung der Kandidaten der LHG Freiburg zu den Wahlen, die an der Universität Freiburg stattfinden.
 8. Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 11. Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppierung.
- (II) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der LHG Freiburg zusammen.
- (III) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 Absatz 5, sowie diejenigen Mitglieder, denen die Mitgliederversammlung das Stimmrecht verliehen hat.
- (IV) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das Stimmrecht besitzen.
- (V) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (VI) Der Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwanzig von Hundert der möglichen Mitgliederstimmen anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (II) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (III) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (IV) Wahlen erfolgen geheim.

§ 12 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

- (I) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen mit Wahlen oder Satzungsänderungen beträgt zwei Wochen.
- (II) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.

§ 13 Vorstand

(I) Der Vorstand der LHG Freiburg besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen;
3. einem bis zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nach Ermessen weitere Mitglieder der LHG Freiburg zu Vorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht kooptieren. Mitglieder, die einem Vorstand des Landes- oder Bundesverbandes angehören, sind Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht, sofern sie nicht gewählt wurden.

- (II) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG Freiburg nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen der LHG Freiburg.
- (III) Der Vorsitzende leitet die LHG Freiburg. Er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte.
- (IV) Der Vorsitzende vertritt die LHG Freiburg gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (V) Jedes Vorstandsmitglied hat am Ende seines Amtsjahres gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzubringen. Dieser kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Der Schatzmeister hat ferner einen schriftlichen Jahresabschluss aufzustellen. An diesen schließt sich der Bericht der Kassenprüfer an.

§ 14 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit

- (I) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
- (II) Die Amtszeit des Vorstandes endet durch Rücktritt, ein Semester nach der Wahl oder durch Abberufung.
- (III) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (IV) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

4 Finanzen

§ 15 Verwaltung des Vermögens der LHG

- (I) Die Verwaltung des Vermögens der LHG obliegt insbesondere dem Schatzmeister. Dieser hat das Konto anzulegen und über alle Ein- und Ausgänge genauestens Buch zu führen.
- (II) Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind jeweils allein zeichnungsberechtigt für das Konto der liberalen Hochschulgruppe.
- (III) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Liegt keine Quittung vor, so muss der Schatzmeister den Antrag zurückweisen. Weist der Schatzmeister einen solchen Antrag nicht zurück, so haftet der Vorstand für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung diese Ausgaben nachträglich genehmigen.
- (IV) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Gruppierung vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Gruppenvermögen. Der Vorstand hat bei Eingehung von Verpflichtungen für die Gruppierung die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen zu beschränken. Er kann seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§ 16 Kassenprüfer

- (I) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (II) Diesen obliegt die Aufgabe, mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, sowie die Verwendung über Mittel von Geldgebern zu bestätigen, um gegebenenfalls einen Mittelverwendungsnachweis führen zu können.
- (III) Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

§ 17 Satzungsänderungen; Auflösung der Gruppierung

- (I) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (II) Die Beschlussfassung zur Auflösung der Gruppierung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung der Gruppierung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu gegangen sein und entweder von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand getragen werden.
- (III) Die auflösende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung der Mittel der LHG Freiburg zu entscheiden. Das Gruppenvermögen muss hierbei einer Stiftung für liberale Politik zufallen die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

5 Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (I) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 17. Januar 2010 in Kraft.
- (II) Die satzungsgebenden Mitglieder der LHG Freiburg sind nach Inkrafttreten dieser Satzung, ohne schriftlichen Antrag oder Beschlussfassung des Vorstandes, Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (I) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch eine neue gesetzliche Bestimmung Unwirksam werden, so wird die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der gewollten möglichst nahe kommt.